



Animal and public health certificate for meat preparations intended for consignment to the European Community from third countries – German Version

LAND - United States

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl Tel. Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschritt		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17.	
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
							I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur				Gefroren <input type="checkbox"/>		I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben- und Containernummer						I.24. Art der Verpackung		
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung		<input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Art der Behandlung		Schlachthof		Herstellungsbetrieb		
						Kühlager		
						Anzahl Packstücke		
						Nettogewicht		

(Signature of Official Veterinarian)



LAND – United States

Fleischzubereitungen:MP-PREP

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
Die Fleischzubereitungen ⁽¹⁾ enthalten die folgenden Fleischbestandteile und erfüllen die nachstehenden Kriterien:		
Art (A)	Herkunft (B)	
<p>(A) Code für die Tierarten angeben, deren Fleisch in den Fleischzubereitungen enthalten ist, wobei gilt: BOV = Hausrinder (einschließlich Bison-Bubalus-Arten sowie ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQU = Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Haustiere der Familien der Suidae, Tayassuidae oder Tapiridae); RAB = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder– einschließlich Bison- und Bubalus-Arten sowie ihre Kreuzungen–, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae; RUW = nicht domestiziertes frei lebendes Wild der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder – einschließlich Bison- und Bubalus-Arten sowie ihre Kreuzungen–, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae; EQW = nicht domestizierte Wilderhufer der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra); WLP = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.</p> <p>(B) Den ISO-Code des Herkunftslandes und– im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Regionalisierung–den ISO-Code des Gebiets angeben.</p>		
II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 999/2001 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Fleischzubereitungen nach Maßgabe dieser Vorschriften hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt sind:		
II.1.1 Sie stammen aus Betrieben, die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführen;		
II.1.2 Sie wurden aus Rohmaterial hergestellt, das die Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitte I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt:		
II.1.2.1 ⁽²⁾ Wenn sie aus Fleisch von Hausschweinen hergestellt wurden, erfüllt dieses Fleisch die Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen, insbesondere folgende Anforderungen:		
^{(2)entweder} [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht;]		
^{(2)oder} [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 unterzogen;]		
II.1.2.2. ⁽²⁾ Wenn sie aus Pferdefleisch oder Schwarzwildfleisch hergestellt wurden, erfüllt dieses Fleisch die Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen und wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht;		
II.1.3 Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens -18 °C gefroren;		
II.1.4 Sie wurden mit einem Kennzeichen im Sinne von Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 versehen;		
II.1.5 Auf dem auf der Verpackung der oben bezeichneten Fleischzubereitungen angebrachten Etikett ist		

Teil II: Bescheinigung

(Signature of Official Veterinarian)



LAND – United States

Fleischzubereitungen:MP-PREP

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
		<p>angegeben, dass die Fleischzubereitungen ausschließlich von frischem Fleisch von Tieren stammen, die in Schlachthöfen geschlachtet wurden, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind;</p> <p>II.1.6 Die Fleischzubereitungen erfüllen die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.;</p> <p>II.1.7 Die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere deren Artikel 29 gebotenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind erfüllt;</p> <p>II.1.8 Die Fleischzubereitungen wurden gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert;</p> <p>⁽²⁾[II.1.9 Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, muss die Fleischzubereitung — je nach BSE-Statusklasse des Herkunftslandes — folgende Voraussetzungen erfüllen::</p> <p>(1) Das Versandland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft;</p> <p>(2) bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;</p> <p>⁽²⁾entweder [(3) die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt:</p> <p>(a) wurden in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist;</p> <p>⁽²⁾[(b) sind nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet oder nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet worden;]]</p> <p>⁽²⁾oder [(3) die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;]</p> <p>(4) die Fleischzubereitungen von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen;</p> <p>⁽²⁾entweder [(5) die Fleischzubereitungen von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Fleisch gewonnen;]</p> <p>⁽²⁾oder [(5) die Fleischzubereitungen von Rindern, Schafen und Ziegen wurden aus Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen gewonnen, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine Fälle von einheimischer BSE verzeichnet wurden;]</p> <p>⁽²⁾[(6) (a) die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist;</p> <p>(b) an die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, wurden keine Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition</p>

(Signature of Official Veterinarian)



LAND – United States

Fleischzubereitungen:MP-PREP

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
<p>im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) verfüttert;</p> <p>(c) bei der Herstellung und Handhabung des frischen Fleisches zur Herstellung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass es keine bei der Entbeinung exponierten Nerven- und Lymphgewebe enthält und nicht damit verunreinigt ist.]]</p> <p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Fleischzubereitungen aus Fleisch der in Teil I Feld I.28 genannten Tierarten bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> – das als frisches Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist und alle einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr gemäß der/den Entscheidung(en)⁽²⁾⁽³⁾ erfüllt und/oder – aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaftstamm.⁽²⁾⁽⁴⁾ <p>II.3. Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das Fleisch der in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Fleischzubereitungen (1) von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ^(*) zumindest gleichwertig sind.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feld I.7: Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss. • Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Falle des Ent- und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft informieren. • Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code der Weltzollorganisation verwenden: 02.07, 02.10, 16.01 oder 16.02. • Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. • Feld I.21: „Gefroren“ entspricht einer Kerntemperatur von höchstens -18 °C. • Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben. • Feld I.28: „Art“: unter den in Teil II Abschnitt A genannten Arten wählen; „Art der Behandlung“: Haltbarkeit angeben (TT/MM/JJJJ); „Kühlhaus“: ggf. Adresse(n) und Zulassungsnummer(n) zugelassener Kühllhäuser angeben. <p>Teil II:</p> <p>(1) Fleischzubereitungen im Sinne von Anhang I Nummer 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Die Tiergesundheitsbedingungen gemäß Entscheidung 79/542/EWG und/oder Entscheidung 2006/696/EG und/oder Entscheidung 2000/585/EG sind erfüllt. Nur Fleisch aus dem betreffenden ausführenden Drittland kann zur Herstellung der Fleischzubereitungen verwendet werden.</p> <p>(4) Nur Fleisch der Arten und Kategorien, für die die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr aus dem betreffenden Drittland zugelassen hat, können von den Mitgliedstaaten zur Herstellung der Fleischzubereitungen verwendet werden.</p>		

(Signature of Official Veterinarian)



LAND – United States

Fleischzubereitungen:MP-PREP

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
<ul style="list-style-type: none"> • Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. • Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss der Sendung bis zur Grenzkontrollstelle beiliegen. 		
<p>Amtlicher Tierarzt</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

(Signature of Official Veterinarian)